

## V e r t r a g

zwischen

**der Stiftung Museum, Kunst und Kultur der Stadt Neumünster**

- vertreten durch den Vorstand -

nachfolgend „Stiftung“ genannt

und

**der Stadt Neumünster**

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

nachfolgend „Stadt“ genannt

Auf der Grundlage des Stiftungsgeschäftes und zur Regelung von jährlichen Zuwendungen schließen die Parteien folgenden Vertrag:

### § 1

Im Hinblick auf die der Stiftung bereits vor Eröffnung des Museums entstehenden laufenden Kosten (Personal- und Sachkosten) gewährt die Stadt der Stiftung zum Zwecke der Kostendeckung für die Kalenderjahre **2005** und **2006** Zuwendungen von zusammen 365.000,--€  
Davon kommen im Jahre **2005**

**155.400 - - €**

und im Jahre **2006**

**209.600 - - €**

zur Auszahlung. Den Beträgen liegt die aus der Anlage 1 ersichtliche Kalkulation zugrunde.

Die Stiftung wird den damit vorgegebenen Kostenrahmen nicht überschreiten.

Die Stadt trägt im Übrigen daneben die Personalkosten des Herr Janta in diesen beiden Jahren, wie er bis zu seinem Ausscheiden (voraussichtlich zum 31.05.2008) der Stiftung noch zur Verfügung steht.

## § 2

Es wird davon ausgegangen, dass das Museum im Laufe des Jahres 2007 in Betrieb genommen wird und in der anschließenden Zeit in Betrieb sein wird.

Für die Jahre ab 2007 gewährt die Stadt der Stiftung den nach dem Stiftungsgeschäft in Aussicht gestellten (jährlichen) Betriebskostenzuschuss als Deckungsbeitrag zu den Betriebskosten. Dieser beträgt als Festbetrag jährlich 255.000 €- Basisjahr 2000 - zuzüglich eines Zuschlages, der der durchschnittlichen Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst seit dem Jahr 2000 entspricht. Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus der Anlage 2. Der Zuschlag ist für jedes Jahr jeweils anhand des bis (einschließlich) September des Vorjahres veröffentlichten jüngsten Indexwertes zu ermitteln.

## § 3

(1) Der Jahresbetrag 2005 wird von der Stadt in gleichen Raten zu je einem Drittel innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages sowie bis zum 3. Werktag der Monate Juli und Oktober 2005 ausgezahlt. In den nachfolgenden Jahren kommen die Jahresbeträge jeweils in vierteljährlich gleichen Raten bis zum 3. Werktag der Monate Januar, April, Juli und Oktober zur Auszahlung.

(2) Die ab 01.01.2007 für Herrn Janta der Stadt bis zu seinem Ausscheiden weiterhin entstehenden Personalkosten werden von der Stiftung der Stadt aus dem Betriebskostenzuschuss erstattet; dies erfolgt in der Weise, dass die für Herrn Janata für ein Quartal von der Stadt aufgewandten Kosten jeweils durch Verrechnung von der nächsten fälligen Rate des Betriebskostenzuschusses abgesetzt werden.

## § 4

(1) Die Stiftung legt der Stadt jeweils bis spätestens zum 1. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die erhaltene Zuwendung bzw. den Betriebskostenzuschuss vor. Ein etwaiger, nicht verausgabter Überschussbetrag ist zur Deckung der Kosten des laufenden Folgejahres einzusetzen (Überschussübertrag). Ergibt sich auch nach Abschluss der Folgejahres ein nicht verausgabter Überschussbetrag (die Summe aus Zuwendung bzw. Betriebskostenzuschuss des Folgejahres und des Überschussübertrages übersteigt die Kosten

des Folgejahres) ist dieser als auf das Folgejahr geleistete Überzahlung zu behandeln, die mit der/den nächsten fällige (n) Rate (n) zu verrechnen ist.

(2) Eigene Einnahmen der Stiftung und Zuwendungen Dritter werden auf die Zuwendung/den Betriebskostenzuschuss nicht angerechnet. Soweit Zuwendungen des Landes oder sonstiger anderer öffentlicher Stellen für die Jahre 2005, 2006, 2007 gewährt werden, sind diese jedoch vor Ermittlung eines etwaigen, nicht verausgabten Überschussbetrages von den im jeweiligen Jahr entstandenen Kosten zur Hälfte abzusetzen.

## § 5

Die für die Rechnungsprüfung der Stadt zuständige Stelle (Fachdienst Rechnungsprüfung) ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse/Betriebskostenzuschüsse für Zwecke der Stiftung zu prüfen.

## § 6

Nach dem Stiftungsgeschäft (Ziffer 3, Buchstabe a), Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 3 zum Stiftungsgeschäft) sind der Stiftung von der Stadt Gegenstände der Geschäftsausstattung -Büro-Grundausrüstung - zu übereignen. Für Stühle, Schreibtische, PC wurde dabei in der Anlage 3 zum Stiftungsgeschäft unter den Nr. 1) bis 3) ein Wert von zusammen 18.000 € veranschlagt; des weiteren wurde für die Ausstattung eines Tagungs- bzw. Ausstellungsraumes (Tische, Stühle, Bild- Texttafeln, Overheadprojektor) von einem Wert von 12.000 € ausgegangen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese Gegenstände nicht von der Stadt, sondern von der Stiftung selbst angeschafft werden.

Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass die Anschaffung der Büroausstattung im Sinne der Nr. 1) bis 3) der Anlage 3 zum Stiftungsgeschäft aus den von der Stadt nach § 1 bereit gestellten Zuwendungen (für 2005 und 2006) erfolgen soll.

Die Ausstattung des Tagungs- bzw. Ausstellungsraumes soll aus dem Betriebskostenzuschuss für 2007 aufgebracht werden; ein etwaiger nicht verbrauchter Überschussbetrag aus 2005/ 2006 kommt bis zur Höhe von 18.000 € nicht nach § 4 Abs. 1 zur Verrechnung, sondern kann insoweit zur Finanzierung dieser Ausstattung in 2007 mit eingesetzt werden.

§ 7

Der Vertrag wird für die Jahre 2005 bis 2009 und damit für eine Laufzeit ab 01.01.05 bis 31.12.2009 geschlossen. Zur Regelung des Betriebskostenzuschusses im Sinne der Ziffer 3 des Stiftungsgeschäftes für die anschließende Zeit beabsichtigen die Parteien die Verhandlungen im 2. Halbjahr 2008 mit dem Ziel aufnehmen, den für die Zeit ab 01.01.2010 erforderlichen Vertrag möglichst bis Ende 2008 abzuschließen.

Neumünster, den

für die  
Stadt Neumünster

.....  
(Unterlehberg)

Neumünster, den

für die  
Stiftung Museum, Kunst und  
Kultur der Stadt Neumünster

.....      .....

(Wolff)      (Humpe-Waßmuth)